

Satzung

des Vereins

„Förderverein Römerbad Marktoberdorf“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Römerbad Marktoberdorf“. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaufbeuren eingetragen und erhält nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in
87616 Marktoberdorf.
- 3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein macht sich zur Aufgabe in Zusammenarbeit mit der Stadt Marktoberdorf und den zuständigen staatlichen, behördlichen und anderen Stellen Darum, die durch Grabungen gefundene Nachweise römischer Besiedelung von Marktoberdorf und Umgebung, insbesondere Kohlhunden, der Öffentlichkeit Näher zu bringen. Dazu gehören Schutz und Erhaltung ebenso wie das Sichtbarmachen entsprechender Funde, begleitet durch pädagogische und touristische Maßnahmen mit dem Ziel, das Römerbad Kohlhunden und das Umfeld Bürgern der Stadt Marktoberdorf sowie Gästen attraktive zu machen.
- 2) Der Verein unterstützt diese Vorhaben in personeller, ideeller und materieller Form.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck dieses Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 6) Die Stadt Marktoberdorf kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Mittel erhalten, deren Verwendung jedoch gemäß der Satzung dieses Vereins erfolgen muss.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.
- 4) Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
- 5) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§6 Beiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2) Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist im allgemeinen jährlich im voraus zu entrichten.

§7 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

dem ersten Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Kassierer
dem Schriftführer
bis zu fünf Beisitzern

- 2) Die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertreten.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung, die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§9 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten drei Monaten eines Jahres statt. Die Ladung erfolgt zwei Wochen vorher mittels einfachem Brief oder e-Mail.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen wenn:
 - a) der Vorstand dies beschließt oder
 - b) mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

- 4) Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.

- 5) Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Kassierers
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlassung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Wahlen, Bestellung von zwei Kassenprüfern für das folgende Geschäftsjahr
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint
- 7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenenthaltung zählen bei keiner Abstimmung.
- 8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.
- 9) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.
- 10) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§10 Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- 2) Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4) Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

§12 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
- 2) Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zweckes noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadt Marktoberdorf zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden muss.

§13 Satzungsänderungen im Zuge des Eintragungsverfahrens

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die durch das Registergericht im Zuge des Eintragungsverfahrens oder durch das zuständige Finanzamt verlangt werden, selbstständig vorzunehmen.

Der Vorstand ist verpflichtet, in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

Die vorstehende Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung am 10. November 2005 beschlossen.